

SATZUNG

der Ortsgemeinde Salmthal

über die Herstellung notwendiger Stellplätze für bestehende bauliche Anlagen vom 27.03.1995

Der Gemeinderat Salmthal hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), in Verbindung mit § 86 Abs. 3 Ziffer 1 der Landesbauordnung (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307), geändert durch Gesetz vom 04.04.1989 (GVBl. S. 71, ber. S. 98) und Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 118) am 20.02.1995 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Ortskerne der Ortsteile Salmrohr und Dörbach wurden förmlich als Sanierungsgebiete festgelegt (s. hierzu Satzung über das Sanierungsgebiet „Salmrohr-Ortskern“ vom 10.11.1992 und für das Sanierungsgebiet „Dörbach-Ortskern“ vom 29.11.1993). In den Sanierungsgebieten liegen städtebauliche Mißstände vor, die durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden sollen. Zur Behebung des städtebaulichen Mißstandes und aus Gründen der Bedürfnisse des Verkehrs verlangt die Ortsgemeinde in den Sanierungsgebieten die Herstellung notwendiger Stellplätze für bestehende bauliche Anlagen.

§ 2

Bedarfsermittlung

Für die Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze dienen die in der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums - Bauaufsichtliche Verwaltungsvorschrift Nr. 3/1988 - genannten Richtzahlen. Die derzeit gültige Verwaltungsvorschrift vom 15.06.1988 (MinBl. S. 294, ber. S. 368) ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art der Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder gestatten.

§ 3

Gestaltung

Die Stellplätze sollen ebenerdig angelegt und aus städtebaulichen und ökologischen Gesichtspunkten (Entsiegelung, Begrünung, etc.) nur eine wasserdurchlässige Befestigung erhalten.

§ 4

Ablösung

Die Stellplatzverpflichtungen können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 4 LBauO abgelöst werden. Hierfür gelten die Bestimmungen der Satzung der Ortsgemeinde Salmtal über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 27.03.1995 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. 02.1995 in Kraft.

Salmtal, den 27.03.1995

Ortsgemeinde Salmtal

Ortsbürgermeister



D 12 · Stellplätze

Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Verwaltungsvorschrift des FM vom 15. Juni 1988 (MinBl. S. 294, ber. S. 368)

– Bauaufsichtliche Verwaltungsvorschrift Nr. 3/1988 –

Beim Vollzug des § 45 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307, 1987 S. 48) ist folgendes zu beachten:

1 Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 LBauO sind bei der Errichtung baulicher Anlagen Stellplätze für Kraftfahrzeuge in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze).

Nach § 45 Abs. 1 Satz 2 LBauO richten sich Zahl und Größe der notwendigen Stellplätze nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzer und der Besucher der Anlagen.

Werden bauliche Anlagen geändert oder ändert sich ihre Benutzung, so sind nach § 45 Abs. 2 LBauO Stellplätze grundsätzlich nur für die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge herzustellen.

2 Zahl und Größe der notwendigen Stellplätze werden maßgeblich durch die Art des Bauvorhabens bestimmt und sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde – soweit diese nicht selbst die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde wahrnimmt – festzulegen. Die Anlage enthält Richtzahlen, die dem durchschnittlichen Stellplatzbedarf entsprechen. Die Richtzahlen dienen lediglich als Anhalt, um die Zahl der herzustellenden Stellplätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Einzelfall festzulegen.

2.1 Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse oder besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder gestatten (z. B. große oder geringe Zahl von Beschäftigten oder Besuchern, Fremdenverkehr, Ausflugsverkehr, Pendlerverkehr).

2.2 Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.

2.3 Bei Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann auch eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Entsprechendes gilt für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.

2.4 Die Richtzahlen beziehen sich auf zweispurige Kraftfahrzeuge. Für einspurige Kraftfahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Abstellmöglichkeiten vorzusehen.

2.5 Für bauliche Anlagen, für die keine Richtzahlen angegeben sind, muß die Zahl der erforderlichen Stellplätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von Fall zu Fall festgelegt werden.

3 Nach § 86 Absatz 3 LBauO können die Gemeinden für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes durch Satzung u. a. die Herstellung notwendiger Stellplätze für bestehende bauliche Anlagen verlangen, soweit Bedürfnisse des Verkehrs oder die Behebung städtebaulicher Mißstände dies erfordern. Auch dabei können die Richtzahlen als Anhalt dienen.

4 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. *) Die Verwaltungsvorschrift vom 25. August 1982 (MinBl. S. 460) ist nicht mehr anzuwenden.

Anlage: Richtzahlen – abgedruckt auf den folgenden Seiten –

*) Die Verwaltungsvorschrift wurde veröffentlicht am 20. Juli 1988.

Stellplätze · D 12

Anlage
zur BAVV Nr. 3/1988

Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in v. H.
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1–2 Stpl. je Wohnung	–
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1–1,5 Stpl. je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	–
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10–20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2–3 Betten	10
1.7	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 3–5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2–4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8–15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30–40 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergleichen)	1 Stpl. je 20–30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30–40 m ² Verkaufsnutzfläche, ¹⁾ jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche ¹⁾	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stpl. je 10–20 m ² Verkaufsnutzfläche ¹⁾	90
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vertragssäle)	1 Stpl. je 5–10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20–30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10–20 Sitzplätze	90
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	–

¹⁾ Eingeschlossen sind Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien u. ä.

D 12 · Stellplätze

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in v. H.
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10–15 Besucherplätze	–
5.3	Sporthalle ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	–
5.4	Sporthallen mit Besucherplätzen, Fitneßcenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10–15 Besucherplätze	–
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200–300 m ² Grundstücksfläche	–
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5–10 Kleiderablagen	–
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5–10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10–15 Besucherplätze	–
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	–
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10–15 Besucherplätze	–
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	–
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	–
5.12	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 Stpl. je 2–5 Boote	–
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8–12 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1 Stpl. je 4–8 Sitzplätze	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2–6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb, Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2–3 Betten	50
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 3–4 Betten	60
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	Stpl. je 4–6 Betten	60
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2–4 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6–10 Betten	75
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	–
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5–10 Schüler über 18 Jahre	–
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	–
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2–4 Studierende	–
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20–30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	–
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	–

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in v. H.
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50–70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ²⁾	10–30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80–100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ²⁾	–
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	–
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	–
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage ³⁾	–
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	–
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	–
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	–
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mind. 3 Stpl. ⁴⁾	–

²⁾ Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

³⁾ Zusätzlich muß ein Stauraum für mindestens 30 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

⁴⁾ Siehe dazu auch Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 14. Januar 1988 (MinBl. S. 67).